

# amtsBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 32/2009

19. Jahrgang

23. Dezember 2009

---

### Inhaltsverzeichnis

- 107** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach vom 22. April 2008 (1. Änderung vom 10.06.2009)
- 108** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (20. Änderung vom 15.12.2009)
- 109** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann vom 17.12.1985 (10. Änderungssatzung vom 15.12.2009)
- 110** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochsmarkt) vom 18.12.1997 (3. Änderungssatzung vom 15.12.2009)
- 111** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 (27. Änderung vom 15.12.2009)
- 112** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 02. Dezember 1987 (24. Änderung vom 15.12.2009)
- 113** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (11. Änderung vom 15.12.2009)
- 114** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann vom 13.04.1999 (Ratsbeschluss vom 23.03.1999)
- 115** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Mettmann am 07.02.2010

107

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung****zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann  
für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach vom 22. April 2008  
(1. Änderung vom 10.06.2009)**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Mettmann am 10.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

**Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.06.2009 unter dem Tagesordnungspunkt 10 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2009

Der Bürgermeister

Bernd Günther

108

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (20. Änderung vom 15.12.2009)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	202,85	138,70
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	198,62	246,18
jeder weitere Kilometer =	2,56	0

#### § 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

d) sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr.

Die Gebührensätze sind der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Mettmann in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 unter dem Tagesordnungspunkt 17 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2009

Der Bürgermeister

Bernd Günther

109

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens  
in der Stadt Mettmann vom 17.12.1985  
(10. Änderungssatzung vom 15.12.2009)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesucher gebrauchten Verkaufsraumes 3,96 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 3 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Satzungen, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2009

Der Bürgermeister

Bernd Günther



110

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens  
in der Stadt Mettmann (Mittwochsmarkt) vom 18.12.1997  
(3. Änderungssatzung vom 15.12.2009)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesicker gebrauchten Verkaufsraumes 3,96 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 3 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Satzungen, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2009

Der Bürgermeister

Bernd Günther

111

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 15.12.1982 (27. Änderung vom 15.12.2009)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich **unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat vom Gehweg oder vom Grundstück dürfen nicht in den Rinnstein oder auf die Fahrbahn geschafft werden.**

§ 2

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>EUR</u>	bisher <u>EUR</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	3,08	2,97
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen dem Anliegerverkehr	3,08	2,97
dem innerörtlichen Verkehr	2,62	2,52
dem überörtlichen Verkehr	1,85	1,78

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.  
Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

### § 3

Das Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigung		Reinigung durch			
		wöchent-lich	14-täglich	Stadt Fahrbahn	Gehweg	Grundstückseigentümer Fahrbahn	Gehweg
267	Talstraße (Zufahrt zu den Häusern 7–47 u. 73–91 D)	1		x			x

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2009

Der Bürgermeister

Bernd Günther

112

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 2. Dezember 1987 (24. Änderung vom 15.12.2009)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt:

- |   |  |
|---|--|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen | 2,46 € je cbm Abwasser<br>(bisher 2,37 €)  |
| b) für die restlichen Abwassermengen  | 3,65 € je cbm Abwasser.<br>(bisher 3,58 €) |

#### § 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 unter dem Tagesordnungspunkt 20 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2009

Der Bürgermeister

Bernd Günther

113

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (11. Änderung vom 15.12.2009)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### § 2 erhält folgende Fassung:

##### **Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll und die in Anspruch genommene jahresbezogene Ausstattung mit Abfallsäcken für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung

für Abfallbehälter (für Restmüll) mit 1.100 l Nutzinhalt	€ <b>3.124,20</b>	<u>bisher</u> € <b>2.951,88</b>
---	----------------------	------------------------------------

Bei wöchentlich mehrmaliger Leerung der Abfallbehälter für Restmüll erhöht sich der Gebührenbetrag, bei 14-täglicher und 4-wöchentlicher Abfuhr verringert sich der Gebührenbetrag entsprechend.

Sofern der Benutzer Eigentümer des Abfallbehälters für Restmüll ist, verringert sich die Jahresgebühr um 18,00 €. Bei mehrmaliger wöchentlicher Leerung bzw. 14-täglicher und 4-wöchentlicher Leerung ist dieser Gebührenbetrag entsprechend zu verändern.



- (3) Die jährliche Gebühr für die Abfallsäcke für Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Abholung und bei Gestellung einer Ausstattung von

	<u>€</u>	<u>bisher €</u>
10 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>55,68</b>	<b>52,20</b>
15 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>83,52</b>	<b>78,24</b>
20 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>111,36</b>	<b>104,28</b>
25 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>139,20</b>	<b>130,32</b>
30 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>167,04</b>	<b>156,48</b>
40 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>222,72</b>	<b>208,56</b>
50 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>278,40</b>	<b>260,76</b>

- (4) Die Gebühr für die über die in Anspruch genommene jahresbezogene Ausstattung hinaus abgefahrenen und beseitigten Abfallsäcke für Restmüll wird jeweils mit dem Kaufpreis des Abfallsackes für Restmüll erhoben. Sie beträgt je Abfallsack für Restmüll 5,60 € (bisher 5,30 €).
- (5) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 17,28 € (bisher 23,76 €) pro Haushalt.

## § 2

### Sondergebühr für die Entsorgung von Laubsäcken

- (1) Für die Entsorgung der Laubsäcke wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt **1,00 €** je Laubsack. Für größere Mengen vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.
- (2) Die Gebühr ist an den von der Stadt Mettmann betriebenen Ausgabestellen von Laubsäcken zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2010** in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 unter dem Tagesordnungspunkt 21 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2009

Der Bürgermeister

Bernd Günther

114

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und  
für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann vom 13.04.1999  
(Ratsbeschluss vom 23.03.1999)**

Aufgrund § 41 des Feuerschutzhilfeleistungsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 GV. NRW 2007 S. 662, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§1

§ 1 Absatz 2 Satz 2 wird um Ziffer 9 wie folgt ergänzt:

9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

§ 2

§ 1 Absatz 2 wird um Satz 3 wie folgt ergänzt:

Ein Kostenersatz umfasst auch Kosten, die durch Beauftragung Dritter entstehen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 unter dem Tagesordnungspunkt 23 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2009

Der Bürgermeister

Bernd Günther

115

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates  
der Stadt Mettmann am 07.02.2010**

Der Kommunalwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 2009 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates zugelassen:

Wahlvorschlag für die Listenwahl der deutsch-jüdischen Liste:

Name	Vorname	Beruf	Geburts- jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Wohnort
Tanurcov	Liudmilla	Alten- betreuerin	1962	Rezina	Angerapper Platz 10, 40822 Mettmann
Schneider	Irina	Hausfrau	1954	Bolsche- Sewernij	Berliner Str. 42a, 40822 Mettmann

Wahlvorschlag für die Einzelbewerber:

Name	Vorname	Beruf	Geburts- jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Ort
Schenk	Marianna	Diplom- Juristin	1967	Kecskemet	Mozartstr. 4, 40822 Mettmann

Wahlvorschlag für die Listenwahl der türkischen Liste, Liste Türkiyem:

Name	Vorname	Beruf	Geburts- jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Ort
Kuran	Ali	Rentner	1949	Ankara	Poststr. 20 40822 Mettmann
Celik	Muhsin	Elektriker	1956	Ankara	Haydnstr. 156 40822 Mettmann
Irmisch	Sevim	Architektin	1958	Gaziantep	Auf der Höhe 18 40822 Mettmann
Erdogan	Bahri	Schlosser	1966	Trabzon	Saarstr. 11 40822 Mettmann
Sariaslan	Osman	Schlosser	1966	Yosgat	Koenneckestr. 14 40822 Mettmann
Gönen	Sahin	Meister	1966	Nevsehir	Am Hang 25 40822 Mettmann
Durdu	Gönül	Studentin	1988	Mettmann	Saarstr. 13 40822 Mettmann
Özkaya	Selim	Lehrling	1991	Mettmann	Blumenstr. 25 40822 Mettmann

Name	Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Ort
Cakir	Arife	Arzthelferin	1969	Tokat	Düsselring 81 40822 Mettmann
Camuz	Ceren	Studentin	1990	Mettmann	Berliner Str. 9 40822 Mettmann
Irmisch	Christoph	Architekt	1962	Essen	Auf der Höhe 18 40822 Mettmann
Gönen	Fehmi	Facharbeiter	1961	Nevsehir	Leyerstr. 34 40822 Mettmann

Wahlvorschlag für die Einzelbewerber:

Name	Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Ort
Madhekwana	Sundire	Dipl.-Ing. Nachrichten- technik	1972	Gutu/ Zimbabwe	Danziger Str.2a 40822 Mettmann

Wahlvorschlag für die Listenwahl der italienisch-deutschen Liste:

Name	Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Ort
Maddente	Giuseppe	Kaufm. La- gerleiter	1958	Cutro	Lutterbecker Str. 14 40822 Mettmann
Grützner	Herbert	Rentner	1941	Nürnberg	Schumannstr. 11 40822 Mettmann
Duncker	Hans	Dipl.-Sozial- arbeiter	1954	Mettmann	Talstr. 34 40822 Mettmann

Wahlvorschlag für die Einzelbewerber:

Name	Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Ort
Kossowski	Adalbert	Pädagoge	1959	Stettin/Polen	Am Laubacher Feld 31 40822 Mettmann

Wahlvorschlag für die Listenwahl der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland:

Name	Vorname	Beruf	Ge- burts- jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Ort
Klöpfer	Alexander	Archivar	1951	Barnaul/ Russl.	Obere Talstr. 22 40822 Mettmann

Name	Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Ort
Kutova	Nadezda	Dr. für Phi- losophie	1953	Novaja- Umalta	Am Laubacher Feld 19 40822 Mettmann

Wahlvorschlag für die Einzelbewerber:

Name	Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Straße PLZ + Ort
Vasic	Djordje	Rentner	1943	Paklestica	Berliner Str. 49a 40822 Mettmann

Mettmann, 23.12.2009

Bernd Günther